

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Essen

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Richterin am BGH  
Ilse Lohmann,  
Karlsruhe

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 1545

Univ.-Prof. (em.) Dr. Walther Hadding, Mainz, und  
Univ.-Prof. Dr. Reinhard Welter, Leipzig  
Zur schuldrechtlichen Qualifizierung bei einer „Bürgschaft  
auf erstes Anfordern“  
– Herrn Univ.-Professor Dr. iur. Franz Häuser, vormals  
Rektor der Universität Leipzig, zum 14. August 2015 –

Seite 1553

Rechtsanwalt Nils Andersson-Lindström, Bremen  
Wem gehört der Haircut? – Neue Risiken für Distressed  
Debt-Investoren bei der Krisen-Umschuldung

Seite 1557

EuGH, 16.7.2015  
Zur Auslegung der Richtlinie 2004/48/EG, insbesondere  
zur Regelung eines Mitgliedstaates, die es Bankinstituten  
gestattet, sich zu weigern, einem Antrag auf Auskunftser-  
teilung betreffend ein Bankkonto stattzugeben (Bankge-  
heimnis)

Seite 1559

BGH, 16.7.2015  
Zur Erstreckung der mit der Zustellung eines Mahnbe-  
scheids verbundenen Hemmungswirkung auf alle zum  
Streitgegenstand gehörenden materiell-rechtlichen An-  
sprüche; zu den Folgen des Missbrauchs des Mahnverfah-  
rens durch bewusst falsche Angaben bei Geltendmachung  
des „großen“ Schadensersatzes

Seite 1562

BGH, 12.5.2015  
Zum Verbreiten unrichtiger Informationen im Sinne des  
§ 264a Abs. 1 StGB

Seite 1568

BGH, 7.7.2015  
Durch den Bankkunden getätigte verlustbringende Anla-  
gegeschäfte, die nicht in den Verantwortungsbereich des  
Kreditinstituts fallen, sind nicht vom Schutzzweck der ge-  
mäß § 32 Abs. 1 KWG bestehenden Erlaubnispflicht von  
Einlagengeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1  
KWG umfasst

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

- Univ.-Prof. (em.) Dr. Walther Hadding, Mainz, und Univ.-Prof. Dr. Reinhard Welter, Leipzig  
Zur schuldrechtlichen Qualifizierung bei einer „Bürgschaft auf erstes Anfordern“  
– Herrn Univ.-Professor Dr. iur. Franz Häuser, vormals Rektor der Universität Leipzig, zum 14. August 2015 – 1545
- Rechtsanwalt Nils Andersson-Lindström, Bremen  
Wem gehört der Haircut? – Neue Risiken für Distressed Debt-Investoren bei der Krisen-Umschuldung 1553

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- EuGH 16.7.2015 Zur Auslegung der Richtlinie 2004/48/EG, insbesondere zur Regelung eines Mitgliedstaates, die es Bankinstituten gestattet, sich zu weigern, einem Antrag auf Auskunftserteilung betreffend ein Bankkonto stattzugeben (Bankgeheimnis) 1557
- Bundesgerichtshof 16.7.2015 Zur Erstreckung der mit der Zustellung eines Mahnbescheids verbundenen Hemmungswirkung auf alle zum Streitgegenstand gehörenden materiell-rechtlichen Ansprüche bei hinreichender Individualisierung des geltend gemachten prozessualen Anspruchs; zu den Folgen des Missbrauchs des Mahnverfahrens durch bewusst falsche Angaben bei Geltendmachung des „großen“ Schadenserlangens, der nur Zug um Zug gegen Herausgabe eines erlangten Vorteils zu gewähren ist 1559
- Bundesgerichtshof 12.5.2015 Zum Verbreiten unrichtiger Informationen im Sinne des § 264a Abs. 1 StGB; zur Entkräftung der Beweiskraft des Tatbestands durch das Protokoll über die Verhandlung, auf Grund derer das Urteil ergangen ist 1562
- Bundesgerichtshof 7.7.2015 Durch den Bankkunden getätigte verlustbringende Anlagegeschäfte, die nicht in den Verantwortungsbereich des Kreditinstituts fallen, sind nicht vom Schutzzweck der gemäß § 32 Abs. 1 KWG bestehenden Erlaubnispflicht von Einlagengeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG umfasst 1568
- Bundesgerichtshof 19.5.2015 Zur Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch Absehen von der Vernehmung eines Zeugen, der zweimal unentschuldigt nicht erschienen ist; zum Begriff des ungeeigneten Beweismittels 1572

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 24.6.2015 Geltend gemachte Kosten des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bei Verfolgung des Anspruchs des Geschädigten nach rechtskräftigem Urteil im Haftpflichtprozess gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers für die Bestimmung der Beschwer außer Betracht zu lassende Nebenforderung 1573
- Bundesgerichtshof 1.7.2015 Zur vollstreckungsrechtlichen Behandlung von Eigengeld, das aus dem Arbeitsentgelt des im Vollzug arbeitenden Strafgefangenen gebildet wird 1574

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	25.3.2015	Zur Rückabwicklung eines Kaufvertrages nach Untergang eines vom Käufer kaskoversicherten Fahrzeugs	1578
Bundesgerichtshof	25.3.2015	Zur Abgrenzung eines verbindlichen Angebots von der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots sowie zur teilweisen Annahmefähigkeit von Angeboten; zur Auslegung eines Gegenangebots, das nur einzelne Änderungen enthält, dahin, dass es bei Fehlen einer entgegenstehenden Erklärung bei den Bedingungen des ursprünglichen Angebots bleibt (hier in Bezug auf eine Gerichtsstandsklausel); zur Beurteilung des wirksamen Zustandekommens von Gerichtsstandsklauseln in Kaufverträgen, die dem Geltungsbereich des UN-Kaufrechtsübereinkommens unterfallen, nach dem dafür maßgeblichen Recht des Forumstaates	1580
Bundesgerichtshof	17.6.2015	Keine Anwendung des § 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB i.d.F. vom 2.12.2004 auf das Widerrufsrecht des Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen über die Lieferung von Heizöl	1588
Bundesgerichtshof	1.7.2015	Zur Bereitschaft des Käufers, dem Verkäufer die Kaufsache zur Überprüfung der erhobenen Mängelrügen für eine entsprechende Untersuchung zur Verfügung zu stellen, als notwendige Voraussetzung eines Nacherfüllungsverlangens; zur Anwendung des § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO, wenn die erstmals im Berufungsverfahren erfolgte Geltendmachung eines Angriffs- oder Verteidigungsmittels in der ersten Instanz aus Gründen unterblieben ist, die eine Nachlässigkeit im Sinne von § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO darstellen	1591

## Bücherschau

Heinz-Dieter Assmann/ Rolf A. Schütze (Hrsg.)	Handbuch des Kapitalanlagerechts, 4. Aufl. Rezensent: Univ.-Prof. Dr. Dirk Zetzsche, LL.M. (Toronto), Vaduz/Düsseldorf	1595
Heiner Beckmann/ Uwe Scharff	Leasingrecht, 4. Aufl. Rezensent: Priv.-Doz. Dr. Sebastian Omlor, LL.M. (NYU), LL.M. Eur., Freiburg	1596
Adolf Baumbach/Wolfgang Lauterbach/Jan Albers/ Peter Hartmann	Zivilprozessordnung, 73. Aufl.	1596

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

---

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Torsten Ulrich, Dr. Jens Zinke  
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;  
Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de  
Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 92,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,08) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV